

RS Vwgh 1992/5/20 88/12/0085

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.05.1992

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

BDG 1979 §49 Abs1;

GehG 1956 §16;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1075/78 E 30. Jänner 1980 VwSlg 10028 A/1980 RS 1

Stammrechtssatz

Der Grundsatz, wonach für die auf Dienstreisen außerhalb der Normalarbeitszeit zugebrachte Zeit (Reisezeit), in der ein Dienst nicht versehen wird, keine Überstundenvergütung beansprucht werden kann, gilt nicht für eine Reisebewegung, die sich als eine Verbindung zwischen zwei dienstlichen Einsätzen des Beamten an verschiedenen Orten darstellt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988120085.X03

Im RIS seit

16.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at